

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Rödinghausen
über die Einrichtung und den Betrieb
von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

vom 18.05.2018

(in Kraft ab 01.07.2018)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
und
 - c) von Obdachlosen, die nach § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und angemietete Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann Objekte entfernen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wur-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

den und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder der Beseitigung von Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Rödinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist pro Person und Kalendermonat wie folgt zu erheben:

1. angemieteter Wohnraum	167,00 €
2. Übergangwohnheime (Sonnenwinkel 7, Talweg 15)	133,00 €
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der auf der Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen angegebene Kalkulationszeitraum hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsabwicklung der Gemeinde Rödinghausen zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Rödinghausen tritt am 01.07.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge vom 20.11.1992 in der Fassung der 7. Änderungsfassung vom 27.02.2015 aufgehoben.

Hinweise: